

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 08.12.2021 und vom 17.05.2023.

**Aufnahmeprüfungsordnung
für den Studiengang Freie Kunst
der Hochschule für Künste
vom 13.04.2016**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 14.04.2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die nachstehende, vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design am 13.04.2016 auf Grundlage des § 33 Absatz 2 Satz 3 BremHG beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Aufnahmeprüfung, Termine
- § 2 Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 4 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 6 Aufnahmeprüfungskommission
- § 7 Prüfungsprotokoll
- § 8 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Aufnahmeprüfung, Termine

(1) Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium im Studiengang Freie Kunst der Hochschule für Künste wird erworben durch:

1. den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium oder
2. eine Zugangsberechtigung nach § 33 Absatz 1, 3, 3a, 4 oder 5 BremHG in Verbindung mit dem Nachweis der künstlerischen Befähigung für das gewählte Studium.

(2) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient dem Zweck, die besondere künstlerische Befähigung nach Absatz 1 Nr. 1 und die künstlerische Befähigung nach Absatz 1 Nr. 2 nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Bestehen der Aufnahmeprüfung erbracht. Die Zulassung zum Studium nach bestandener Aufnahmeprüfung richtet sich nach den für die Vergabe von Studienplätzen maßgeblichen Vorschriften.

(3) Die Aufnahmeprüfung findet einmal jährlich statt. Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Bewerbung zum laufenden Wintersemester. Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeprüfung in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre bestanden haben, können die Zulassung zum Studium in dem Studiengang Freie Kunst bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) beantragen.

(4) Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Dezernat Studium und Prüfung in Absprache mit dem Fachbereich Kunst und Design festgelegt und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben.

§ 2

Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist zusammen mit der Zulassung zum Studium in dem Studiengang Freie Kunst bis zum 30. April (Ausschlussfrist) online bei der Hochschule für Künste zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über Schul- und Hochschulabschluss
- in der Regel mindestens 20 künstlerische Arbeiten
- eine Liste der eingereichten Arbeiten und eine schriftliche Versicherung, dass die eingereichten Arbeiten selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

Wurde die schulische Ausbildung oder das Hochschulstudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, ist der Nachweis über den Abschluss baldmöglichst, spätestens jedoch bis zum 15. Juli nachzureichen.

(3) Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die Zulassung zur Prüfung und zum Studium fristgemäß mit den nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beantragt hat und nach der Bewertung der eingereichten künstlerischen Arbeiten mindestens 60 Punkte nach Maßgabe der Kriterien und Punktevergabe des § 4 dieser Aufnahmeprüfungsordnung erreicht hat.

(4) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung wird mit dem Ergebnis der Punktevergabe begründet und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Bewertung der eingereichten künstlerischen Arbeiten mindestens 60 Punkte erreicht haben, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen. Die Aufnahmeprüfung dauert in der Regel drei Tage.

(2) Die Anfertigung künstlerisch-gestalterischer Arbeiten entfällt. Es findet ein fachliches Gespräch mit dem Bewerber / der Bewerberin in den Räumlichkeiten der Hochschule statt.

§ 4

Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Für die mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten und die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten unter Berücksichtigung des Fachgesprächs werden jeweils bis zu 100 Punkte vergeben.

(2) Maßgeblich bei der Bewertung der eingereichten und der in der Hochschule angefertigten Arbeiten ist der jeweilige künstlerische Gesamteindruck. Der Bewertung liegen folgende Kriterien zugrunde:

1. Wahrnehmungsvermögen

Die Fähigkeit zur genauen Beobachtung der Umwelt in ihren gegenständlichen, bildhaften und formalen sowie gesellschaftlich und kulturell bedeutsamen Aspekten

2. Darstellungsvermögen

Die Fähigkeit eine phantasievolle, erfinderische und originale künstlerische Umsetzung der Wahrnehmung zu entwickeln

3. Reflexionsvermögen

Die Fähigkeit, künstlerische Inhalte und eigene Arbeitsprozesse zu reflektieren, in eine historische Perspektive zu setzen, auszuwählen, zu strukturieren und zu artikulieren.

Den Bewertungskriterien kommt gleiches Gewicht zu. Es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(3) Die Bewertung der Aufnahmeprüfung ergibt sich aus den in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten und dem Fachgespräch.

(4) Die Aufnahmeprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist bestanden, wenn mindestens 80 Punkte erreicht sind. Die Aufnahmeprüfung zum Nachweis der künstlerischen Befähigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist bestanden, wenn mindestens 60 Punkte erreicht sind.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Erscheint eine Bewerberin/ein Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte triftige Grund ist der Aufnahmeprüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt die Aufnahmeprüfungskommission den Grund an, wird der Bewerberin/dem Bewerber nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten.

(3) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll von der/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Stellt die Aufnahmeprüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

§ 6

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Studiengangs Freie Kunst als Prüferinnen oder Prüfer sowie zwei Studierende mit beratender Stimme. Eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer kann eine Vertreterin/ein Vertreter der allgemeinen wissenschaftlichen Fächer sein, der an der Lehre im Studiengang beteiligt ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer werden auf Vorschlag des Studiengangs Freie Kunst vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr, gewählt. Für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer soll jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Aufnahmeprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden.

(4) Jede Prüferin oder Prüfer entscheidet unabhängig voneinander. Das Gesamtergebnis wird durch das arithmetische Mittel der Punktevergabe festgestellt.

§ 7

Prüfungsprotokoll

(1) Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort der Aufnahmeprüfung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertungen hervorgehen müssen.

§ 8

Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich elektronisch bekannt gegeben. Wurde die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ergeht ein elektronischer Bescheid mit dem Ergebnis der Punktevergabe und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die eingereichten und in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses innerhalb der darin angegebenen Frist abzuholen.

(2) Wird ein Bescheid, der das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung feststellt, mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Stellungnahme der Aufnahmeprüfungskommission.

(3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung beim Dezernat Studium und Prüfung gestellt werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 2016/2017. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Freie Kunst vom 21.02.2002 außer Kraft.

Bremen, den 14.04.2016

Der Rektor
der Hochschule für Künste